

**Gemeinde Baiersbronn  
Landkreis Freudenstadt**

## **Satzung**

### **über die Entsorgung von Bodenaushub der Gemeinde Baiersbronn vom 26.02.2013 in der Fassung vom 29.06.2021**

Aufgrund

- den §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998 / 23.11.1998 hat der Gemeinderat am 29.06.2021 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

#### *I. Allgemeine Bestimmungen*

##### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vereinbarung vom 03.11.1998 / 23.11.1998 der Gemeinde Baiersbronn die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Baiersbronn betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtungen und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponien) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde Baiersbronn ist berechtigt, die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Aufgaben auf einen Dritten, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponie(n) wird/werden betrieben:  
  
Deponie „Ettersbach“ im Ortsteil Röt  
Deponie „Steinbruch Gaiser“ im Ortsteil Baiersbronn
- (6) Als Einzugsgebiet beider Deponien gilt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Baiersbronn.

## **§ 2 Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung angefallen ist.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Baiersbronn ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen. Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

## *II. Betrieb der Bodenaushubdeponien*

### **§ 3 Betrieb und Anlieferung**

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponien wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Baiersbronn keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Gemeinde Baiersbronn wie auch der Unternehmer ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Gemeinde Baiersbronn wie auch der Unternehmer ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

### **§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde Baiersbronn kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde Baiersbronn dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

## **§ 5 Eigentumsübergang**

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Baiersbronn über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Baiersbronn ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde Baiersbronn betriebenen Bodenaushubdeponien haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde Baiersbronn auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde Baiersbronn haftet unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz und der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponien nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## *III. Gebührenerhebung*

### **§ 7 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde Baiersbronn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt bei der Deponie „Ettersbach“ 13,40 Euro pro m<sup>3</sup> Bodenaushub. Angefangene m<sup>3</sup> werden abgerundet.
- (3) Die Gebühr beträgt bei der Deponie „Steinbruch Gaiser“ 13,50 Euro pro m<sup>3</sup> Bodenaushub. Angefangene m<sup>3</sup> werden abgerundet.
- (4) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Erklärungspflicht**

Die Gebührensschuldner (§ 8 dieser Satzung) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Baiersbronn, wie auch dem Unternehmer (§1 Abs. 4 dieser Satzung), Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde Baiersbronn kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

## **§ 10 Schätzung**

- (1) Soweit die Gemeinde Baiersbronn die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

## **§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## *IV. Schlussbestimmungen*

### **§ 12 Kostenerstattung**

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponien der Gemeinde Baiersbronn zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Ziffer 2 KrWG und § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
  2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Baiersbronn angefallen ist, auf den Bodenaushubdeponien anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 €.

## § 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 03.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Baiersbronn vom 26.02.2013 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

### *V. Verfahrens- und Formvorschriften*

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Satzung der Gemeinde Baiersbronn kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung und Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Baiersbronn geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorstehend bezeichnete Satzung der Gemeinde Baiersbronn als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Baiersbronn, den 29.06.2021

(gez.)

Ruf

Bürgermeister

#### VERFAHRENSNACHWEISE:

Diese Satzung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 02.07.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 03.07.2021 in Kraft. Mit dieser Satzung wurde die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 26.02.2013 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft gesetzt.

-----